



BESCHLUSSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

22/2017

Gemeinderat	Sitzung am 20.03.2017	öffentlich	2. Top
Aktenzeichen:	902.05		
Fachbereich:	Finanzen		
Bearbeitet von:	Simon Mauterer		

Einführung des "Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens" (NKHR) zum 01.01.2018

- Sachstandsbericht
- Grundsatzbeschlüsse

I. Sachverhalt

Sachstandsbericht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) zum 01.01.2018 gefasst. Unter Berücksichtigung dieses Umstellungstermins hat die Verwaltung weitere vorbereitende Arbeiten unternommen, um die Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2018 sicherzustellen.

Die Umstellung des Rechnungswesens erfolgt unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv.Finanzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums KIVBF. Diese Musterlösung wurde durch das kommunale Rechenzentrum unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der Anforderungen von Kommunen kleiner bis mittlerer Größe erarbeitet. Die Anwendung „NKHR SMART“ nutzt die Softwaremodule des Softwareanbieters SAP, die bereits seit 2003 bei der Stadtverwaltung im Einsatz sind, sich in der Anwendung bewährt haben und auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind. Des Weiteren ist und bleibt es erklärtes Ziel der Verwaltung die DV-Anwendungen des kommunalen Rechenzentrums zu nutzen und auf Softwarelösungen von Drittanbietern möglichst zu verzichten. Das kommunale Rechenzentrum kennt als kommunaler Dienstleister die Anforderungen und Aufgabenstellung der öffentlichen Verwaltungen, gewährleistet den notwendigen Support und stellt die Schnittstellen zu den landeseinheitlichen Vorverfahren der Datenzentrale Baden-Württemberg sicher. Alle Softwareanwendungen des kommunalen Rechenzentrums sind durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg freigegeben und werden durch das Rechenzentrum in einer datenschutzsicheren Umgebung betrieben (u.a. als Cloudlösung, d.h. Server- und Speicherkapazitäten werden durch das Rechenzentrum bereitgestellt).

Am 13.03.2017 hat die „heiße Phase“ des Umstellungsprojektes durch den offiziellen Projektstart begonnen. Die Stadt Kuppenheim wird in einer Projektgruppe gemeinsam mit der Gemeinde Bischweier, der Gemeinde Au am Rhein und der Gemeinde Kämpfelbach die Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Angriff nehmen. Es erfolgt durch die Projektarbeit eine Umstellung des Kernhaushaltes der Stadt, des Eigenbetriebs „Versorgungsbetriebe Kuppenheim“ und des Haushaltes des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim auf das neue Haushaltsrecht (Kommunale Doppik) zum 01.01.2018.

Nach aktueller Planung ist es erklärtes Ziel der Verwaltung die mit der Umstellung des Rechnungswesens verbundenen Aufgaben ohne die Beauftragung externer Dienstleister zu bewältigen. Dies stellt, auch unter Beachtung der Größe der Stadtverwaltung und der zur Verfügung stehenden Personalressourcen ein sehr ehrgeiziges Ziel dar, das nur mit hohem Engagement und großem zeitlichen Aufwand zu erreichen ist.

Folgende wesentliche Projektaufgaben sind insbesondere im Laufe des Umstellungsprojektes zu leisten:

- Bewertung des gesamten Anlagenvermögens der Stadt Kuppenheim, des Eigenbetriebs und des Nachbarschaftsverbandes (u.a. Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen, Infrastrukturvermögen wie Straßen und Kanäle, immaterielles Vermögen wie z.B. Beteiligungen und Softwarelizenzen, Schulden, Forderungen) als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2018
- Erstellung einer Bewertungs- und Inventurrichtlinie und Dokumentation der Bewertung des Sach- und Anlagevermögens als Grundlage für die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt
- Erstellung der Haushaltsstruktur nach neuem Recht (organisations- oder produktbezogener Aufbau des Haushaltsplans)
- Erstellung des Haushaltsplanentwurfs 2018 nach neuem Recht
- Einführung der Geschäftspartnerbuchhaltung (Bereinigung und Zusammenführung der vorhandenen Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zu einem Geschäftspartner)

- Sicherstellung des Bewirtschaftungsprozesses (Buchhaltung) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (bisher Kameralistik)
- Erstellung eines Kostenstellenplans für das interne Rechnungswesen
- Sicherstellung der verursachungsgerechten Verrechnung von internen Produktdienstleistungen durch die Definition von Verrechnungszyklen (Verrechnung von Service- und Steuerungsleistungen / Overheadkosten, wie z.B. Dienstleistungen des Personalamtes, Bewirtschaftung des Rathauses, Bauhofleistungen etc.)
- Anbindung der Vorverfahren (KM-V, dvvPersonal etc.) an das neue Rechnungswesen (Pflege der Schnittstellen und Beachtung der neuen Kontierungsobjekte bzw. Buchungssystematik)
- Besuch von rd. 20 ganz- bzw. mehrtägigen Workshopveranstaltungen (rd. 30 Arbeitstage, jeweils rd. 3-4 Teilnehmer) und fristgerechte Erledigung der aus den Veranstaltungen resultierenden Projektaufgaben
- Besuch von weiteren Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung von internen Schulungsveranstaltungen für Verwaltung und Gemeinderat.

Die vorgenannten Aufgaben liegen federführend in der Verantwortung des Fachbereichs Finanzen. Der Fachbereichsleitung obliegt die Projektleitung. Zur Verteilung der Projektaufgaben und -verantwortung erfolgte die Bildung von folgenden Teilprojekten (TP):

- TP Vermögensbewertung
- TP Haushaltsstruktur
- TP Bewirtschaftung
- TP Kassenwesen
- TP Geschäftspartnerbuchhaltung
- TP Berechtigungsverwaltung.

Für jedes Teilprojekt wurden durch die Projektleitung Teilprojektleiter definiert. Alle Teilprojektleiter sind Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Finanzen. Zwar liegt die Projektsteuerung primär in der Verantwortung des Fachbereichs Finanzen, doch muss in die Erledigung und

Erarbeitung aller anstehenden Projektaufgaben die gesamte Verwaltung eingebunden werden. Insbesondere bei der Erarbeitung der Vermögensbewertung ist der Fachbereich Finanzen auf die Zuarbeit aller Fachbereiche angewiesen.

Dies hat zur Folge, dass die Umstellung auf das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ in der gesamten Verwaltung Personalressourcen binden wird. Für den Fachbereich Finanzen ist davon auszugehen, dass rd. 50 % der im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Personalressourcen (Arbeitszeit) durch das Umstellungsprojekt gebunden sein wird. Auch im Jahr 2018 wird das Umstellungsprojekt weiter Ressourcen binden, insbesondere bis der neue Bewirtschaftungsprozess eingespielt, die Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat beschlossen und der erster Jahresabschluss nach neuem Haushaltsrecht erstellt wurde.

Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates für die NKHR-Einführung aufgrund von Organzuständigkeit

Beim Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelentscheidungen zu treffen, die in die Organzuständigkeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats fallen. Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein – allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes – Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher ist für die Einführung des NKHR (Umstellung auf das NKHR mit Nennung des Einführungszeitpunkts) ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Dieser erforderliche Grundsatzbeschluss wurde durch den Gemeinderat bereits am 18.11.2013 gefasst.

Aufbauend auf diesen Grundsatzbeschluss liegen folgende weitere Sachverhalte in der Entscheidungszuständigkeit des Gemeinderates, die als Basis für die weitere Projektarbeit benötigt werden:

a) Gliederung des Haushaltes in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)

Nach § 4 GemHVO ist im NKHR der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise

in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

Der Aufbau des Haushalts nach derzeitigem Haushaltsrecht erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung. Er ist unterteilt in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt. Die Einzelpläne untergliedern sich in Unterabschnitte, die sich an einer organisationsbezogenen als auch aufgabenbezogenen Struktur orientieren.

Im NKHR dagegen ist ein wesentlicher Ansatz die Einführung von Produkten. Im neuen Haushaltsrecht rückt die Produkt-Sicht (Output) in den Vordergrund. Die von der Kommune erbrachten Dienstleistungen sollen messbar und vergleichbar sein und im Sinne der Generationengerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch der Kommune (wenn möglich) im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Die Produktbereiche und Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg“ in der Haushaltsgliederung darzustellen und dienen als Kontierungsobjekte für Planung und Bewirtschaftung.

Nach § 61 Nr. 33 GemHVO definiert sich ein Produkt wie folgt:

„Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden“. Der Kommunale Produktplan Baden-Württemberg umfasst 21 Produktbereiche, 100 Produktgruppen und 481 Produkte. Der Produktplan ist in der Musterlösung „NKHR SMART“ bereits voreingestellt und ist im Projekt an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aufgrund der starken Produktorientierung des neuen Haushaltsrechts ist ab dem 01.01.2018 eine produktorientierte Haushaltsstruktur zu empfehlen. Die produktorientierte Haushaltsstruktur sichert die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen, stellt eine Kontinuität der Haushaltstruktur über mehrerer Haushaltsjahre hinweg sicher (da Änderungen der Aufbauorganisation oder Änderungen des Geschäftsverteilungsplan sich nicht auf den Produktplan auswirken) und lässt (zumindest teilweise) einen Vergleich mit der jetzigen kameralen Haushaltsstruktur zu. Die standardisierte Musterlösung „NKHR SMART“ orientiert sich ebenso an der Abbildung eines Produkthaushalts. Auch zeigen die Praxiserfahrungen von kleinen und mittleren Kommunen, dass die produktorientierte Haushaltsstruktur gegenüber dem organisationsbezogenen Haushaltsaufbau zu bevorzugen ist.

Des Weiteren sieht die Musterlösung „NKHR SMART“ vor, den produktorientierten Haushalt in 3 Teilhaushalte aufzugliedern. Diese Teilhaushalte lauten wie folgt:

Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“

Dieser Teilhaushalt beinhaltet den Produktbereich 11 „Innere Verwaltung“ des Produktplans. Dieser Produktbereich beinhaltet alle internen Service- und Steuerungsleistungen (z.B. Bauhof, Finanzwesen, Kasse, Personalwesen etc.), die als interne Produkte an den Teilhaushalt 2 verrechnet werden.

Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“

Dieser Teilhaushalt umfasst alle Leistungen (externe Produkte) die von der Kommune erbracht werden.

Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“

Dieser Teilhaushalt enthält den kompletten Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft. Dieser entspricht dem ehemaligen Einzelplan 9 nach VwV Gliederung und Gruppierung (u.a. Finanzausgleich, Anteil Einkommenssteuer, Anteil Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umlagen).

Der Gemeinderat wird gebeten, dem produktorientierten Haushaltsaufbau und der Untergliederung des Haushalts in die vorgenannten 3 Teilhaushalte zuzustimmen.

b) Vermögensbewertung

Aufgrund der Einführung der kommunalen Doppik ist durch die Verwaltung zum 01.01.2018 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig. Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, gilt es die Grundsätze der Vermögensbewertung mit dem Gemeinderat abzustimmen. Die notwendigen Arbeiten zur Vermögensbewertung binden in der Projektarbeit die meisten Ressourcen und sind nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwands und dem Bewusstsein, dass die Bilanzsummen durch den laufenden Buchungsprozess sich „bereinigen“ und fortgeschrieben werden, bittet die Verwaltung den Gemeinderat um Zustimmung, die nach den Bestimmungen des § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur Erstellung der Eröffnungsbilanz anwenden zu dürfen (Nutzung der „Kann-Bestimmungen“ des § 62 GemHVO). Diese Vereinfachungsregeln beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass die

Vermögensbewertung nicht nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern nach Erfahrungs- und Durchschnittswerten erfolgt. Vermögensgegenstände (außer Grundstücke) die vor weniger als 6 Jahren angeschafft wurden, sind von dieser Vereinfachung ausgenommen und nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Dies bedeutet, dass durch die Verwaltung eine Vermögensbewertung zum 01.01.2012 vorzunehmen ist und diese Bewertung auf Grundlage tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2018 fortzuschreiben ist. Der Gesetzestext des § 62 GemHVO in aktueller Fassung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Praxiserfahrungen zur Vermögensbewertung als Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz haben zu einer Evaluierung des Gemeindefinanzrechts geführt. Die Anforderungen an die erstmalige Vermögensbewertung wurden unter Berücksichtigung des Aufwands an das praktisch Umsetzbare angepasst.

Folgende Konkretisierung und Vereinfachungsregeln wurden in den § 62 GemHVO aufgenommen:

- Nunmehr können generell alle Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, nach Erfahrungswerten bewertet werden. Ein Nachweis, dass der Aufwand einer Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten unverhältnismäßig ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Die Ermittlung der Erfahrungswerte nach dem Verfahren der sogenannten Zustandsbewertung ist jetzt zulässig. Dies bedeutet, dass ein fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt angesetzt werden kann. Relevant für dessen Ermittlung sind der Zustand des Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag, die von diesem Zustand abgeleitete bereits verstrichene Nutzungsdauer und die noch ansetzbare Restnutzungsdauer.
- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können aktuelle örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen (beispielsweise bei Schulen, Kindergärten, Bädern und Sportanlagen) können bei Zugrundelegung des Werts von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte vorgenommen werden.
- Bei den Straßen ist die Bewertung der einzelnen Straßenarten nicht nur mittels örtlicher Durchschnittswerte, sondern auch nach bekanntgemachten Pauschalwerten möglich.

- Auch die Ermittlung der Höhe der Sonderposten kann nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten vorgenommen werden, wenn der Wertansatz der zugeordneten Vermögensgegenstände ebenfalls auf diesem Weg ermittelt wurde.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates zur Anwendung, der rechtlich zulässigen Vereinfachungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird der Gemeinderat gebeten, die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln explizit der Verwaltung zuzuweisen. Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Vereinfachungsregeln einen Handlungsleitfaden für die Vermögensbewertung erstellen und diesen mit der Gemeindeprüfungsanstalt abstimmen. Nach Erstellung des Leitfadens wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgestellt. Neben den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung findet bei der Erstellung des eigenen Handlungsleitfadens zur Vermögensbewertung auch der „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR“ Anwendung. Dieser Leitfaden wurde gemeinsam durch das Innenministerium BW, die Gemeindeprüfungsanstalt BW, den Gemeindetag, den Städtetag, den Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund BW erarbeitet.

c) Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2. GemHVO in der Eröffnungsbilanz


Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Stadt an Vereine einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat. In den letzten Jahren (seit 2012) waren dies insbesondere folgende Zuschüsse: Zuschuss an den MSC Puma zum Bau einer Flutlichtanlage (11.500 €), Zuschuss an den MSC Puma für den Umbau der Tribüne (10.640 €), Zuschuss an den Historischen Verein zur Auflegung des Ortsfamilienbuches (2.000 €), Zuschuss an den Musikverein für Uniformen (7.000 €), Zuschuss für die neue Orgel (12.000 €), Zuschuss an die Medi-Ambulanz zur Beschaffung eines gebrauchten Mannschaftstransportwagens (1.760 €), Zuschuss an den Schützenverein zur Beschaffung einer elektrischen KK-Gewehr-Anlage. Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die Stadt durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, die gesetzliche Vereinfachungsregel zu nutzen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des "Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens" (NKHR) zum 01.01.2018 zur Kenntnis.
2. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) bei der Stadt Kuppenheim erfolgt zum 01.01.2018. Dieser Beschluss beinhaltet auch die Umstellung des Eigenbetriebs „Versorgungsbetriebe Kuppenheim“ auf das NKHR.
3. Die Einführung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) erfolgt zum 01.01.2018 unter Anwendung der EDV-Musterlösung „dvv.Finzen Kommunale Doppik SMART“ (NKHR SMART) des kommunalen Rechenzentrums KIVBF.
4. Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 01.01.2018 produktorientiert auf Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.
5. Die Gliederung des Haushalts erfolgt in 3 Teilhaushalte. Es erfolgt die Bildung folgender Teilhaushalte: Teilhaushalt 1 „Innere Verwaltung“, Teilhaushalt 2 „Dienstleistungen und Infrastruktur“, Teilhaushalt 3 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.
6. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung der neuen Haushaltsgliederung auf Grundlage, der unter den Ziffern 4 und 5 gefassten Beschlüsse beauftragt.
7. Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2018 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat explizit an die Verwaltung.
8. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 wird verzichtet.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - § 62 GemHVO

Amtliche Abkürzung:	GemHVO	Quelle:	
Fassung vom:	29.04.2016	Gliederungs-Nr:	6301-1
Gültig ab:	21.05.2016		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Innenministeriums
über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO)
Vom 11. Dezember 2009**

**§ 62
Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz**

(1) In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S.1108) nachgewiesen sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2) ist hierbei zu beachten. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.

(3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.

(4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Außer bei Grünflächen und Straßengrundstücken können für den Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden. Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar

angesetzt werden.

(5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

(6) Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten sollen die korrespondierenden Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 62 GemHVO, vom 11.12.2009, gültig ab 01.01.2010 bis 20.05.2016

© juris GmbH